

Finanzverwaltung

Datum: 26.06.2023
Vorlagen Nummer: 2023/130
Sachbearbeiter: Lissner, Michael
Telefon: 07544/500-250
Aktenzeichen: FV 811.22

Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich G	Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung
--------------	-------------	-------------------------------

Netzgesellschaft Seeallianz - Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Seeallianz GmbH & Co. KG, Feststellung der Jahresabschlusses der Seeallienanz Verwaltungs -GmbH - Beratung und Beschlussfassung

Die Seeallianz GmbH & Co. KG (Seeallianz) wurde mit Gesellschaftervertrag vom 18.12.2017 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die Errichtung, Instandhaltung, der Betrieb und die Verpachtung von Versorgungsnetzen. Die Seeallianz ist seit dem 16.02.2018 im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter Handelsregister Nummer 705454 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Markdorf.

An der Seeallianz sind die Gemeinden Bermatingen, Owingen, Salem, Uhldingen-Mühlhofen, die Stadt Markdorf, die Netze BW und die Stadtwerke am See GmbH & Co. KG als Kommanditisten beteiligt. Die kommunale Seite ist mit 51 % und die Versorgungsunternehmen mit 33 bzw. 16 % der Anteile vertreten.

Am 01.01.2018 übernahm die Seeallianz das Stromnetz in den oben genannten Gemeinden und gleichzeitig wurde der Betrieb des Netzes an die Netze BW verpachtet.

Jahresabschluss 2022 GmbH & Co. KG

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2022 bestehen im Wesentlichen aus Pachtentgelten für das Stromnetz, die sich im Geschäftsjahr auf ca. 1.354 T€ (Vj. 1.277 T€) beliefen. Daneben ergaben sich Erlöse in Höhe von 307 T€ (Vj. 299 T€) aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen.

Das Jahr 2022 war für die Seeallianz erneut ein erfolgreiches Jahr. Es schließt mit einem Gewinn nach Steuern in Höhe von 456 T€ (Vj. 426 T€) ab.

Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben. Dies wurde insbesondere auch durch die vorhandenen Kreditrahmen bei den Hausbanken sichergestellt.

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen im Jahr 2022 summierten sich auf rund 1.929 T€ (Vj. 1.472 T€). Der Stand der Anlagen im Bau liegt bei 345 T€ (VJ. 40 T€). Das gesamte Sachanlagevermögen der Gesellschaft beträgt 20.113 T€ (Vj. 18.907 T€). Zur Finanzierung der Sachanlagen wurde im März 2020 ein Bankdarlehen in Höhe von 8,5 Millionen € (Saldo per 31.12.2022 8.400 T€) zum Zinssatz von 0,75 % bei Sparkasse Salem-Heiligenberg mit einer Festschreibung bis 31.12.2025 aufgenommen. Aufgrund der erhöhten Investitionen und damit erhöhten Kapitalbedarfs wurde die Kreditlinie vom Aufsichtsrat erweitert.

Folgende Kennzahlen wurden im Jahr 2022 erreicht:

Kennzahlen (handelsrechtlich)		
EV D I'I .		2022
EK Rendite	544.052.24	2022
EBT	511.963,31	
EK	7.526.713,39	6,8%
Abschreibungsquote		2021
Abschreibungen	1.030.094,63	
SAV	20.112.599,41	5,1%
Verwaltungsintensität		2021
Material		
Personal		
Sonstiges	64.423,64	
EK	7.526.713,39	0,9%
handelsrechtliche EK Quote		2022
EK	7.526.713,39	
GK	20.224.710,14	37,2%
Investitionsquote		2022
Neuinvestitionen	2.273.782,23	2022
		11 20/
SAV	20.112.599,41	11,3%
Reinvestitionsquote		2022
Neuinvestitionen	2.273.782,23	
Abschreibungen	1.030.094,63	220,73%

Die Gesellschaft verfügt über eine annähernd optimale kalkulatorische Eigenkapitalquote. Weitere ausführliche Informationen können dem beigefügten Jahresabschluss entnommen werden.

Jahresabschluss 2022 der Seeallianz Verwaltung GmbH

Die Seeallianz – Verwaltungs- GmbH ist die Komplementärin der Seellianz GmbH & Co. KG. Die Verwaltung GmbH wirtschaftet selbstständig, d. h. auch hier ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Aufgabe der Verwaltungs-GmbH ist die Geschäftsführung und Haftung für die KG. Dafür erhält die Verwaltungs- GmbH eine Entschädigung in Höhe von 1.250 € und den Auslagenersatz von der KG.

Der Jahresabschluss der Verwaltungs-GmbH liegt ebenfalls vor. Das Jahr 2022 schließt erwartungsgemäß mit einem Überschuss von 1.052,72 €.

Die Gesellschafterversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 21.06.2023 die Jahresabschlüsse festgestellt. Der Jahresüberschuss 2022 der Seeallianz GmbH & Co. KG in Höhe von 456.475,04 € wird It. Beschlussantrag der Geschäftsführung voll ausgeschüttet aber in voller Höhe von an die Gesellschaft zur Kapitalaufstockung rückgeführt werden. Der Komplementärin und dem Aufsichtsrat wurde Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss 2021 der Seeallianz Verwaltungs-GmbH in Höhe von 1.060,88 € verbleibt im Unternehmen und wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse beider Gesellschaften wurden von der SLP Bansbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Thesaurierung der Jahresergebnisse soll die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzen, die umfangreichen Neuinvestitionen zu stemmen. Die Aufgaben in diesem Bereich werden durch die gesellschaftlichen Schwerpunkte im Rahmen der Energiewende und des Breitbandausbaus noch deutlich steigen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Sitzung auf die aktuellen Problemstellungen im Bereich der Regulierung für alle Netzeigentümer und –betreiber eingegangen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt von den Jahresabschlüssen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung Kenntnis.

	erat stimmt den Jahresal ıllianz-Verwaltungs-Gmbl ı.				
Seeallianz Gmb	oH Co.	KG	Bericht	31.12.202	1-signed-signed
Seeallianz Verwaltun	gs-GmbH Bericht 31.12.2	2021-sigı	ned-signed		
Text Auswirkungen auf	⁻ den Klimaschutz (z.B	s. CO2-A	usstoß/Ener	gieverbra	auch):
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Keine	Geringfügige I	Erhöhung	Erhebliche Erhöhun
Beschlussvorschla					

Seeallianz Verwaltungs-GmbH, Markdorf Testat 31.12.2022-signed-signed





SEEALLIANZ GMBH & CO. KG

Markdorf

Testatexemplar

31. Dezember 2022

Jahresabschluss der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf für das Geschäftsjahr 2022

A.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Anlagenspiegel	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz	8
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
C.VI.	Sonstige Angaben	13

A. Bilanz der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf zum 31. Dezember 2022

		Anhang	31.12.2022 €	31.12.2021 €
AK	ITIVA	<u> </u>	-	
A.	Anlagevermögen	(1)		
	I. Immaterielle VermögensgegenstäII. SachanlagenIII. Finanzanlagen	nde -	863,00 20.112.599,41 25.000,00 20.138.462,41	1.438,00 18.907.035,81 25.000,00 18.933.473,81
В.	Umlaufvermögen			
	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	320.922,19	169.406,48
	II. Guthaben bei Kreditinstituten	(3)	765.325,54 1.086.247,73	23.452,50 192.858,98
PA	SSIVA	:	21.224.710,14	19.126.332,79
A.	Eigenkapital	(4)		
	I. KommanditkapitalII. RücklagenkontoIII. GewinnvortragIV. Jahresüberschuss	-	500.000,00 6.360.537,67 209.700,68 456.475,04 7.526.713,39	500.000,00 6.147.565,02 209.700,68 425.945,30 7.283.211,00
В.	Baukostenzuschüsse		3.351.523,00	3.266.226,00
C.	Rückstellungen	(5)	14.670,15	1.828,00
D.	Verbindlichkeiten	(6)	10.164.665,50	8.402.911,67
E.	Passive latente Steuern	(7)	167.138,10	172.156,12
		:	21.224.710,14	19.126.332,79

B. Gewinn- und Verlustrechnung der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf für das Geschäftsjahr 2022

			2022	2021
		Anhang	€	€
1.	Umsatzerlöse	(8)	1.661.277,76	1.577.403,76
2.	Sonstige betriebliche Erträge	(9)	8.230,82	1,95
3.	Abschreibungen	(10)	-1.030.094,63	-971.015,53
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(11)	-64.432,64	-66.787,03
5.	Finanzergebnis	(12)	-63.018,00	-63.644,80
6.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(13)	-53.841,65	-48.409,97
7.	Ergebnis nach Steuern		458.121,66	427.548,38
8.	Sonstige Steuern	(13)	-1.646,62	-1.603,08
9.	Jahresüberschuss	(14)	456.475,04	425.945,30

C. Anhang

C.I. Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2022 (in €)

	Anschaffungskosten - Herstellungskosten			Abschreibungen				Buchwerte			
	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Software	1.725,00	0,00	0,00	0,00	1.725,00	287,00	575,00	0,00	862,00	863,00	1.438,0
	1.725,00	0,00	0,00	0,00	1.725,00	287,00	575,00	0,00	862,00	863,00	1.438,0
II. Sachanlagen											
1. Verteilungsanlagen	22.276.510,32	1.929.117,40	39.100,16	112.291,23	24.278.818,79	3.565.221,32	1.025.499,63	401,16	4.590.319,79	19.688.499,00	18.711.289,0
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.168,23	0,00	0,00	0,00	32.168,23	4.356,23	4.020,00	0,00	8.376,23	23.792,00	27.812,0
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	167.934,81	344.664,83	0,00	-112.291,23	400.308,41	0,00	0,00	0,00	0,00	400.308,41	167.934,8
	22.476.613,36	2.273.782,23	39.100,16	0,00	24.711.295,43	3.569.577,55	1.029.519,63	401,16	4.598.696,02	20.112.599,41	18.907.035,8
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,0
	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,0
	22.503.338,36	2.273.782,23	39.100,16	0,00	24.738.020,43	3.569.864,55	1.030.094,63	401,16	4.599.558,02	20.138.462,41	18.933.473,8

C.II. Allgemeine Grundlagen

Die Seeallianz GmbH & Co. KG (Seeallianz KG) hat ihren Sitz in Markdorf und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. mit der Register-Nr. HRA 705454.

Der Jahresabschluss der Seeallianz KG zum 31. Dezember 2022 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Zur Verbesserung der Klarheit wurden in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungsund Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode vermindert. Die Abschreibung der Wirtschaftsgüter im Zugangsjahr erfolgt zeitanteilig (pro rata temporis).

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten oder gegebenenfalls niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die Kapitalanteile sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösung der im Rahmen der Ausgliederung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgt linear und wird den Umsatzerlösen zugerechnet. Zur Ermittlung der Auflösungszeiträume der BKZ wird auf die technischwirtschaftliche Nutzungsdauer der BKZ (20 Jahre) abgestellt. Dies entspricht den in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

C.IV. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem im Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Sonstige Vermögensgegenstände	320.922,19	169.406,48
	320.922,19	169.406,48

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt aus der Umsatzsteuer in Höhe von 320.922,19 € (Vj. 167.303,48 €).

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(3) Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 765.325,54 € (Vj. 23.452,50 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Eigenkapital

Das Kommanditkapital der Seeallianz KG beträgt 500.000,00 €. Gesellschafter sind die Gemeinde Salem, Salem mit 15,75 %, die Stadt Markdorf, Markdorf mit 13,71 %, die Gemeinde Uhldingen- Mühlhofen, Uhldingen- Mühlhofen mit 8,97 %, die Gemeinde Owingen, Owingen mit 7,49 %, die Gemeinde Bermatingen, Bermatingen mit 5,08 %, die Netze BW GmbH, Stuttgart mit 33,0 % sowie die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen mit 16,0 %.

(5) Rückstellungen

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Steuerrückstellungen	8.067,00	915,00
Sonstige Rückstellungen	6.603,15	913,00
	14.670,15	1.828,00

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 8.067,00 € (Vj. 915,00 €). Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von 3.790,00 € (Vj. Restzahlung 913,00 €) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 2.813,15 € (Vj. 0,00 €).

(6) Verbindlichkeiten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.400.000,00	8.400.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.698,04	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.755.967,46	711,67
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000,00	2.200,00
	10.164.665,50	8.402.911,67

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um ein langfristiges Darlehen. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Netze BW GmbH, Stuttgart (NETZ) in Höhe von 1.737.747,47 € (Vj. 0,00 €) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf (Seeallianz GmbH) in Höhe von 18.219,99 € (Vj. 711,67 €).

Die Verbindlichkeiten gliedern sich zum 31.12.2022 wie folgt:

	bis 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber			
Kreditinstituten	0,00	8.400.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen			
und Leistungen	6.698,04	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber			
Gesellschaftern	1.755.967,46	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000,00	0,00	0,00
	1.764.665,50	8.400.000,00	0,00

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten wie folgt:

	bis 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00 711,67	8.400.000,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.200,00	0,00	0,00
	2.911,67	8.400.000,00	0,00

(7) Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern beruhen auf temporär begrenzten steuerpflichtigen Differenzen im Sachanlagevermögen. Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde der Steuersatz angewandt, der nach der derzeitigen Rechtslage für den Zeitpunkt gültig oder angekündigt ist, zu dem sich die temporären Differenzen wahrscheinlich abbauen werden. Die Bewertung der Bilanzdifferenzen erfolgte mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz von 12,06 %. Dieser beinhaltet ausschließlich die Gewerbesteuer.

Die Veränderung der passiven latenten Steuern zum 31.12.2022 in Höhe von 5.018,02 € (Vj. 5.725,62 €) wurde erfolgswirksam erfasst. Somit betragen die passiven latenten Steuern zum 31.12.2022 167.138,10 € (Vj. 172.156,12 €), die vom betroffenen Gesellschafter getragen werden.

C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen Erlöse aus der Netzverpachtung in Höhe von 1.354.330,55 € (Vj. 1.277.761,21 €) sowie Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen in Höhe von 306.947,21,21 € (Vj. 299.642,55 €).

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Mindererlöse aus der Netzverpachtung in Höhe von 13.669,45 € (Vj. Mehrerlös 3.965,21 €) enthalten.

(9) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten hauptsächlich Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von 8.229,76 € (Vj. 0,00 €).

(10) Abschreibungen

Die Position umfasst die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sowie die immateriellen Vermögensgegenstände.

(11) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten hauptsächlich Fremdleistungen für Verwaltung und Vertrieb in Höhe von $16.417,10 \in (Vj.\ 16.184,60 \in)$, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen in Höhe von $15.177,50 \in (Vj.\ 10.813,00 \in)$, Aufwendungen für Versicherungen in Höhe von $9.162,11 \in (Vj.\ 8.895,45 \in)$ sowie übrige sonstige betrieblichen Aufwendungen in Höhe von $23.675,93 \in (Vj.\ 30.058,18 \in)$. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Aufwandsersatz gegenüber der Seeallianz GmbH in Höhe von $17.816,17 \in (Vj.\ 17.521,44 \in)$.

(12) Finanzergebnis

	2022 €	2021 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-63.018,00	-63.644,80
	-63.018,00	-63.644,80

(13) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2022 €	2021 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon periodenfremd	-53.841,65 (-294,67)	-48.409,97 (9,41)
Sonstige Steuern	-1.646,62	-1.603,08
	-55.488,27	-50.013,05

(14) Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 456.475,04 € in voller Höhe an die Gesellschafter auszuschütten. Im Anschluss sollen die ausgeschütteten Beträge in voller Höhe von den Gesellschaftern in die Kapitalrücklage eingelegt werden. Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 wird laut Regelung im Gesellschaftervertrag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Beschluss gefasst.

C.VI. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter angestellt.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 3.790,00 € (Vj. 3.713,00 €).

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Gesellschafter

Komplementärin ist die Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf (0 %)

Gemeinde Salem, Salem (15,75 %)

Stadt Markdorf, Markdorf (13,71 %)

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Uhldingen-Mühlhofen (8,97 %)

Gemeinde Owingen, Owingen (7,49 %)

Gemeinde Bermatingen, Bermatingen (5,08 %)

Netze BW GmbH, Stuttgart (33,00 %)

Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen (16,00 %)

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin Seeallianz Verwaltungs- GmbH berechtigt. Sie wird vertreten durch die Geschäftsführer:

Michael Lissner, Markdorf

Amtsleiter der Finanzverwaltung Markdorf

Stefan Kempf, Tuttlingen

Leiter des Bereichs Kommunale Beziehungen des Regionalzentrums

Heuberg-Bodensee der Netze BW GmbH, Stuttgart

Die Geschäftsführung bezog im Geschäftsjahr 2022 keine Bezüge von der Gesellschaft.

Mitglieder des gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags zu bildenden Aufsichtsrats

Manfred Härle, Bürgermeister

Vorsitzender

Thomas Stäbler, Leiter der Regionalzentren Heuberg - Bodensee und Oberschwaben der Netze BW GmbH, Stuttgart

stelly. Vorsitzender

Georg Riedmann, Bürgermeister

Henrik Wengert, Bürgermeister

Mark Kreuscher, Leiter Geschäftsbereich Netze der Stadtwerke am See GmbH & Co. KG, Überlingen

Dominik Männle,

Bürgermeister

Alexander Florian Bürkle, Geschäftsführer der Stadtwerke am See GmbH & Co. KG, Überlingen

Andreas Herre,

Leiter Netzbetrieb Bodensee-Oberschwaben der Netze BW GmbH, Stuttgart

Martin Rupp, Bürgermeister

Jens Gehrt

Konzernexperte im Bereich Konzessionssicherung der Netze BW GmbH, Stuttgart

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2022 für ihre Tätigkeit eine Gesamtvergütung in Höhe von 2.000,00 € (Vj. 2.200,00 €).

Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz gem. § 285 Nr. 11 HGB stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Beteiligung	Eigenkapital zum 31.12.2022	Jahresergebnis 2022
	%	€	€
Seeallianz Verwaltungs-GmbH	100,00	29.164,03	1.052,72

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG aufgeführten Tätigkeiten einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Die Geschäftstätigkeit der Seeallianz KG umfasst ausschließlich die Elektrizitätsverteilung.

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Die NETZ hat im Geschäftsjahr 2022 das Stromnetz (1.354 T€) der Seeallianz KG gepachtet. Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart übernimmt für die Seeallianz KG die kaufmännischen Dienstleistungen (16 T€).

Markdorf, den 11. Mai 2023

Die Geschäftsführung

Michael Lissner

Stefan Kempf

Lagebericht der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf für das Geschäftsjahr 2022

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Seeallianz GmbH & Co. KG (Seeallianz KG) ist seit 16.02.2018 im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der HRA-Nr.: 705454 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Markdorf.

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages vom 18.12.2017 sind die Gemeinden Bermatingen, Owingen, Salem, Uhldingen-Mühlhofen, die Stadt Markdorf, die Netze BW GmbH (NETZ) und die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG als Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten. Die kommunale Seite ist mit 51 % und die Versorger mit 33 % bzw. 16 % vertreten.

Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung, insbesondere nach §§ 102 ff. GemO, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und -anlagen, insbesondere für Strom, Straßenbeleuchtung, Gas und Telekommunikation sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Seeallianz KG hält das Stromverteilnetz auf den Gemarkungen der o.g. Kommunen. Die Stromverteilungsanlagen sind an die NETZ verpachtet. Diese übernimmt den Betrieb des Stromnetzes als Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Verpachtung des Stromnetzes gehört zur Tätigkeit "Elektrizitätsverteilung" im Sinne des § 6 b Abs. 3 EnWG. Im Betrachtungszeitraum ist die Seeallianz KG eine reine Netzeigentumsgesellschaft.

Als Regulierungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein weiterer bedeutsamer Akteur im Rahmen des Verteilnetzbetriebs. Sie ist für die Seeallianz KG relevant, da die Pachtzahlungen der NETZ an die Seeallianz KG sich an den regulatorischen Vorgaben der BNetzA orientieren. Die darüber hinaus in der Gesellschaft anfallenden Aufgaben werden im Wesentlichen über einen Dienstleistungsvertrag mit der NETZ abgewickelt. Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin Seeallianz Verwaltungs-GmbH (Seeallianz GmbH).

1.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Für die Steuerung der aktuellen und künftigen Ergebnisentwicklung der Seeallianz KG kommt der Ertragskraft besondere Bedeutung zu. Als anlageintensives Unternehmen spielt das Investitionsvolumen und dessen Finanzierung ebenfalls eine bedeutende Rolle, weshalb das Investitionsvolumen als weitere zentrale Steuerungsgröße verwendet wird. Aufgrund der geleisteten Bareinlagen der Gesellschafter sowie der eingeräumten Kreditlinie war die Gesellschaft jederzeit in der Lage, ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Aus Gründen der Optimierung des Netzpachtzinses wird auf eine Reduzierung des Kassenbestandes hingewirkt. Als finanzieller Leistungsindikator dient der Gesellschaft das EBT (Earnings before taxes) sowie das Investitionsvolumen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

Die Seeallianz KG hat im Jahr 2017 beschlossen, ihr Stromverteilnetz an die NETZ zu verpachten. Die Anpassung der Pachtentgelte erfolgt gemäß Pachtvertrag nach den Vorgaben der Anreizregulierung (ARegV) und der BNetzA.

Die Seeallianz KG ist gemäß § 6 Abs. 1 EnWG verbunden zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 38 EnWG. Sie führt nach § 6 b Abs. 3 EnWG die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung aus. Die Unterhaltung und der Betrieb des Stromnetzes ist Aufgabe der Pächterin. Aus diesem Grund beinhaltet der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss in erster Linie die Investitionen im Netzbereich.

Die Pachterlöse werden maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen bestimmt. Diese haben sich bereits in der 2. Regulierungsperiode (2014 – 2019) relativ verschlechtert. Für die 3. Regulierungsperiode (2019 – 2024) werden die Eigenkapitalzinsen marktbedingt weiter abgesenkt, was sich nachteilig auf die Höhe der Pachterlöse auswirken wird. Daneben werden Neuinvestitionen über einen sogenannten Kapitalkostenaufschlag finanziert. Im Ergebnis sind Investitionen der Gesellschaft dann rentierlich, wenn die Fremdkapitalzinsen unter der regulatorischen Eigenkapitalverzinsung liegen. Die Gesellschaft ermöglicht durch die Bereitstellung der Netzinfrastruktur eine ordnungsmäßige und wettbewerbsgerechte Versorgung mit Strom. Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der Seeallianz GmbH.

2.2. Geschäftsverlauf

2.2.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2022 der Seeallianz KG bestehen im Wesentlichen aus Pachtentgelten für das Stromnetz, die sich im Geschäftsjahr auf 1.368 T€ (Vj. 1.274 T€) beliefen. Daneben ergaben sich Erlöse von 307 T€ (Vj. 299 T€) aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen. Die periodenfremden Mindererlöse aus der Pachtabrechnung vom Vorjahr betragen 14 T€ (Vj. Mehrerlös 4 T€). Diese Erlöse werden künftig entsprechend der korrigierten Pachtabrechnung vom Vorjahr schwanken.

2.2.2. Ergebnis und Geschäftsverlauf

Das Ergebnis nach Steuern beträgt 456 T€ (Vj. 426 T€). Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Pachterlösen in Höhe von 1.368 T€ (Vj. 1.274 T€). Weitere ergebnisbeeinflussende Posten waren die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen in Höhe von 307 T€ (Vj. 299 T€), Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 1.030 T€ (Vj. 971 T€) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 64 T€ (Vj. 67 T€). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich weiterhin als sehr niedrig einzustufen.

Das Finanzergebnis besteht im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen in Höhe von 63 T€ (Vj. 64 T€), so dass sich unter Berücksichtigung des Steueraufwands aus Gewerbesteuer für das laufende Jahr in Höhe von 59 T€ (Vj. 54 T€), latenten Steuerertrag in Höhe von 5 T€ (Vj. 6 T€) ein Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2022 von 456 T€ (Vj. 426 T€) ergibt.

Das Ergebnis vor Steuern liegt mit 510 T€ rund 18 T€ über den Erwartungen des Wirtschaftsplans 2022. Der Grund hierfür sind im Wesentlichen höhere Umsatzerlöse (+10 T€), höhere sonstige betriebliche Erträge (+8 T€), geringere Abschreibungen (- 10 T€) sowie höhere sonstige betriebliche Aufwendungen (+ 10 T€). Entsprechend dem Gesellschafterbeschluss wird über die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst.

2.3 Investitionen und Vermögenslage

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen summierten sich im Jahr 2022 auf 1.929 T€ (Vj. 1.472 T€). In die Betriebs- und Geschäftsausstattung fanden im Jahr 2022 wie auch im Vorjahr keine Investitionen statt. Die Zugänge bei den Anlagen im Bau summierten sich im Geschäftsjahr auf 345 T€ (Vj. 40 T€). Das Sachanlagevermögen der Gesellschaft betrifft mit 20.113 T€ (Vj. 18.907 T€) vollumfänglich das Stromnetz, welches an die NETZ verpachtet ist.

Finanzanlagen in Höhe von 25 T€ resultieren aus der Beteiligung an der Seeallianz GmbH im Rahmen der Einheitsgesellschaft. Die Eigenkapitalquote liegt bei 35,5 % (Vj. 38,1 %).

Das Eigenkapital besteht im Wesentlichen aus den Haftungseinlagen der Kommanditisten sowie der gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklage. Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum 31.12.2022 beträgt 21.225 T€ (Vj.19.126 T€).

2.4. Finanzierung

Zur Finanzierung der Sachanlagen wurde im März 2018 ein Bankdarlehen bei der Sparkasse Salem-Heiligenberg über 7.000 T€ zum Zinssatz von 0,89 % und eine Festschreibung bis 31.12.2020 aufgenommen. Aufgrund des bestehenden Finanzierungsbedarfs wurde das Darlehen Ende des Jahres 2020 umgeschuldet bzw. aufgestockt. Zum Abschluss von entsprechenden Kreditverträgen wurde die Geschäftsführung ermächtigt. Mit Darlehensvertrag vom 14.12.2020 wurde ein Darlehen i.H.v. 8.500 T€ bei der Sparkasse Salem-Heiligenberg mit einem Zinssatz von 0,75 % aufgenommen. Zum 31.12.2020 wurde von diesem Darlehen ein Teilbetrag i.H.v. 8.130 T€ abgerufen. Der restliche Darlehensabruf erfolgte im Geschäftsjahr 2021. Im Dezember 2021 wurde ein Teilbetrag von 100 T€ zur regulatorischen Optimierung sondergetilgt. Für das Jahr 2023 zeigt sich aufgrund des anhaltenden Finanzierungsbedarfs weiterer Kreditbedarf. Die Refinanzierung erscheint hier allerdings nur zu deutlich höheren Konditionen möglich.

2.5. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme der Seeallianz KG zum 31.12.2022 beträgt 21.225 T€ (Vj. 19.126 T€). Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich mit 20.138 T€ (Vj. 18.933 T€) auf 94,9 % (Vj. 99,0 %). Das Eigenkapital erhöhte sich unter anderem durch eine Zuführung in die Kapitalrücklagen im Geschäftsjahr 2022 i.H.v. 213 T€ um 244 T€ auf 7.527 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 35,5 % (Vj. 38,1 %).

2.6. Gesamtaussage der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage

Die Geschäftsführung der Seeallianz KG beurteilt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als noch gut. Die wirtschaftlichen Aussichten sind aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen sehr angespannt. Dies hängt insbesondere an den regulatorischen Vorgaben und der aktuellen Finanzierungssituation. Allen Netzbetreibern wird es unter diesen Vorgaben kaum noch gelingen ein adäquates Betriebsergebnis zu erzielen. Konkret ist nach aktueller Lage mit einer zwischenzeitlichen Unwirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen und damit mit einem

dadurch verursachten Rückgang der Geschäftsergebnisse zu rechnen. Aufgrund einer Forderung der Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württembergs musste die Stadt Markdorf die Strom- und Gaskonzessionen im Jahr 2018 neu ausschreiben. Auf die Stromkonzession hat sich auch die Seeallianz KG als Eigentümerin des Stromnetzes zusammen mit der NETZ als Pächterin beworben und ging als Siegerin des Vergabeverfahrens hervor. Der Stromkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Markdorf und der Seeallianz KG wurde am 16.11.2018 unterzeichnet und trat zum 01.08.2019 in Kraft. Die weiteren Stromkonzessionen der beteiligten Kommunen sind der Gesellschaft zur Ausübung überlassen.

Alle anfallenden Zahlungsverpflichtungen der Seeallianz KG konnten jederzeit termingerecht erfüllt werden. Angesichts des Geschäftsmodells sind die Erträge und Aufwendungen relativ sicher und planbar. Schwerer vorhersehbar sind die Investitionen, die sich manchmal kurzfristig nach dem Ausbaubedarf der Netze richten. Bei rollierender 5-Jahresplanung kann die notwendige Liquidität rechtzeitig beschafft werden. Allerdings kann eine wirtschaftliche Pachtanpassung zu den derzeit aktuellen Zinssätzen erst wieder zum Termin des Fotojahres am 31.12.2024 umgesetzt werden. Des Weiteren sind die reduzierten Zinssätze im Rahmen der 4. Regulierungsperiode für die Netzbetreiber nicht mehr auskömmlich.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Die Seeallianz KG trägt als Eigentümerin des Verteilnetzes die Investitionen. Die Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen hat die NETZ als Pächterin zu tragen.

Aufgrund von umfangreichen Sanierungs-, Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen sind in den kommenden Jahren deutlich höhere Investitionen in das Stromnetz als in den Vorjahren geplant. Die geplanten Investitionen können durch Eigenmittel sowie über Darlehen gedeckt werden. Die Aussichten auf die folgenden Jahre sind weiterhin hauptsächlich durch die Senkung der Zinssätze zur Eigenkapitalverzinsung geprägt (3. Regulierungsperiode Strom seit 2019 gültig, Neuanlagen 6,91 %, Altanlagen (Aktivierung vor 2006) 5,12 %, überschüssiges EK > 40 % bei Strom 3,03 %). Die für die kommenden Jahre geplanten Pachtsteigerungen können durch stetige Investitionstätigkeit erzielt werden. Der Bereich Strom ist weiterhin ein wachsender Bereich. Investitionen und ständige Zuwächse bei den Hausanschlüssen sorgen für eine Steigerung des Anlagevermögens über den Abschreibungsbetrag hinaus. Aufgrund der gesenkten Zinssätze der Eigenkapitalverzinsung und gleichzeitigem Anstieg des Marktniveaus können kaum mehr Renditen erwirtschaftet werden. Die Seeallianz KG hat im Hinblick auf das neue Regulierungsregime ab 2019 eine Anpassung des Netzpachtvertrages mit der NETZ vertraglich vereinbart. Der Vorteil der neuen ARegV-Novelle liegt in der sofortigen

Anerkennung der aus Netzinvestitionen resultierenden Kapitalkosten, die einen wesentlichen Bestandteil der Pacht darstellen. In Vorbereitung auf das regulatorische Basisjahr (2021) für die Kostenprüfung der Stromnetzentgelte, wurde 2021 besonderes Augenmerk auf Investitionen und die daraus resultierende Liquidität gelegt. Im Verlauf des Jahres 2023 wird die im Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionsstrategie weiterverfolgt. Ziel ist es hierbei, die vorhandene Liquidität zum Jahresende voll auszuschöpfen, um eine optimale Ausgangsposition für die nächste Regulierungsperiode zu erreichen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch nicht in uneingeschränktem Umfang weiterinvestiert werden kann.

Für 2023 erwartet die Seeallianz KG auf Grund der noch über das gesamte Jahr gesehene auskömmlichen Finanzierungssituation noch ein leicht steigendes Jahresergebnis. Dies hängt im Wesentlichen mit den neuen Voraussetzungen der 3. Regulierungsperiode zusammen. In den darauffolgenden Jahren dürften sich die Ergebnisse der Seeallianz KG aufgrund der geringeren regulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der negativen Auswirkungen im Bereich des Kapitalkostenaufschlags deutlich reduzieren. Die deutschen Strom- und Gasnetze sind das Rückgrat der Energiewende. Für den Ausbau und den Betrieb der Netze ist eine stabile und kapitalmarktgerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals unverzichtbar. Allerdings steht für die 4. Regulierungsperiode ein drastisches Absinken des Zinssatzes an. Vor diesem Hintergrund sieht die Geschäftsführung auch Handlungsbedarf. Eine weitere Möglichkeit wäre dabei, sich um auslaufende Gaskonzessionen zu bemühen oder selbst in regenerative Erzeugungsanlagen zu investieren.

Zielsetzung im Rahmen der Gesellschaftsgründung war, mittelfristig Investitionen in Höhe der regulären Abschreibung zu tätigen, so dass das Anlagevermögen in etwa konstant bleibt. Um eine Nachfinanzierung durch eine zusätzliche Einlage der Gesellschafter oder eine Thesaurierung der Gewinne zu verhindern, muss die Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren auf diesem Hintergrund erheblich reduziert werden.

3.2. Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der Seeallianz KG wird wesentlich von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach dem Pachtvertrag mit der NETZ und ist grundsätzlich auf Basis des maßgeblichen Basisjahrs jeweils für die Dauer einer Regulierungsperiode fix vereinbart. Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine Modifikation der bisherigen Fixpacht entsprechend der neuen Regelungen der Anreizregulierungsverordnung für die 3. Regulierungsperiode. Neben einer Pacht auf Grundlage der Bilanzstruktur im Basisjahr mit einer Verzinsung von 6,91 % für Neuanlagen und 5,12 % für Altanlagen erfolgt ein Kapitalkostenabgleich, der Veränderungen der

Restbuchwerte gegenüber dem Basisjahr sowie nach dem Basisjahr getätigte Investitionen berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Zinssituation und der in früheren Jahren festgelegten Kapitalkostenaufschläge, wirken sich fremdfinanzierte Neuinvestitionen innerhalb einer Regulierungsperiode negativ auf das Betriebsergebnis aus.

Das bis 2022 andauernde Niedrigzinsniveau hat in den letzten Regulierungsperioden zu einer Absenkung der Eigenkapitalverzinsungssätze geführt. Abgefedert wurde dies zumindest teilweise durch eine zeitnahe Verzinsung von Investitionen, die zwischen den Basisjahren getätigt werden.

Im Rahmen der Pachtentgelte werden der Seeallianz KG die Fremdkapitalzinsaufwände auf Grundlage des für die Regulierungsperiode maßgeblichen Basisjahrs erstattet. Im Rahmen des regulativen Marktumfelds werden von der BNETZA Regelungen für die Berücksichtigung von Fremdkapitalzinssätzen bei der Pachtermittlung vorgegeben. Zinskonditionen, die die maximal berücksichtigungsfähigen Zinssätze überschreiten, werden nur bis zum maximal anrechenbaren Zinssatz bei der Pachtentgeltermittlung berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die vorhandenen Darlehen im Basisjahr.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Netze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Modernisierung, Verstärkung, Erweiterung und kontinuierlichen Erneuerung der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Anpassung an den zu erwartenden Leistungsbedarf.

Im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung, der Gemeinden und der Pächterin NETZ eine Investitionsplanung für die kommenden 5 Jahre erarbeitet. Hierbei kann es durch interne sowie auch exogene Einflüsse bei einem Plan-Ist-Vergleich zu Abweichungen kommen. Die Gesellschaft ermöglicht durch die Bereitstellung der Netzinfrastruktur eine ordnungsgemäße und wettbewerbsgerechte Versorgung mit Strom und erfüllt damit die öffentliche Zwecksetzung und -erreichung.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die NETZ abgewickelt.

Derzeit besteht für Deutschland und Europa eine hohe Abhängigkeit von fossilen russischen Energielieferungen. Sie sollen angesichts der neuen politischen Lage so schnell als möglich reduziert werden. Die kommunalen Spitzenverbände und die Politik sprechen sich dafür aus, dass dieses Ziel auch Vorrang vor betriebswirtschaftlichen Erwägungen haben soll. Die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit hat sowohl in Deutschland als auch in Europa hohe Priorität. Die Seeallianz KG hat keine direkten Vertragsbeziehungen zu russischen Unternehmen. Inwieweit die stark vernetze Energiewirtschaft und infolgedessen auch die Seeallianz KG von den Reaktionen der westlichen Welt auf den russischen Angriff auf die Ukraine betroffen sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös abgeschätzt werden. Verzögerungen in globalen Lieferketten und die damit möglichen Verzögerungen bei Investitionsvorhaben können jedoch zu Einbußen bei den Pachterlösen führen. Von deutlichen Preissteigerungen bei benötigten Dienstleistungen, Verbrauchs- und Investitionsgütern ist auszugehen.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

Markdorf, den 11. Mai 2023

Die Geschäftsführung

Michael Lissner

Stefan Kempf



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in
 Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen



gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Unsere Zielsetzung ist weiter, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 11. Mai 2023

SLP BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

(Storz) Wirtschaftsprüfer (Neumann) Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung veroflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Veraütuna

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.





SEEALLIANZ VERWALTUNGS - GMBH

Markdorf

Testatexemplar

31. Dezember 2022

Jahresabschluss der Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf für das Geschäftsjahr 2022

Α.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Allgemeine Grundlagen	4
C.II.	Bilanzierung und Bewertung	5
C.III.	Erläuterungen zur Bilanz	6
C.IV.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	8
C.V.	Sonstige Angaben	9

A. Bilanz der Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf zum 31. Dezember 2022

		Anhang	31.12.2022 €	31.12.2021 €
AK	TIVA			
A.	Umlaufvermögen			
	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(1)	18.219,99	711,67
	II. Guthaben bei Kreditinstituten	(2) _	14.548,75 32.768,74	28.600,40 29.312,07
		=	32.768,74	29.312,07
PA	SSIVA			
A.	Eigenkapital	(3)		
	I. StammkapitalII. GewinnvortragIII. Jahresüberschuss	<u>-</u>	25.000,00 3.111,31 1.052,72 29.164,03	25.000,00 2.050,43 1.060,88 28.111,31
В.	Rückstellungen	(4)	3.604,71	1.003,48
C.	Verbindlichkeiten	(5)	0,00	197,28
		_	32.768,74	29.312,07

B. Gewinn- und Verlustrechnung der Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf für das Geschäftsjahr 2022

		Anhang	2022 €	2021 €
4	Constinu hatriablisha Futuzua	(6)	10 077 07	10 071 74
1.	Sonstige betriebliche Erträge	(6)	19.077,37	18.871,74
2.	Personalaufwand	(7)	-5.669,61	-5.830,68
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(8)	-12.157,76	-11.791,06
4.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(9)	-197,28	-189,12
5.	Ergebnis nach Steuern	111	1.052,72	1.060,88
6.	Jahresüberschuss	_	1.052,72	1.060,88

C. Anhang

C.I. Allgemeine Grundlagen

Die Seeallianz Verwaltungs- GmbH (Seeallianz GmbH) hat ihren Sitz in Markdorf und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. mit der Register-Nr. HRB 717396.

Der Jahresabschluss der Seeallianz GmbH zum 31. Dezember 2022 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Zur Verbesserung der Klarheit wurden in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger hinterlegt.

C.II. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungsund Bewertungsmethoden maßgebend.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert ausgewiesen.

Die Kapitalanteile sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C.III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Forderungen gegen Gesellschafter	18.219,99	711,67
	18.219,99	711,67

Bei den Forderungen gegen Gesellschafter handelt es sich um Forderungen aus Aufwandsersatz in Höhe von 17.816,17 € (Vj. 0,00 €) sowie um Forderungen aus Umsatzsteuer bezüglich des Umsatzsteuerorgankreises in Höhe von 403,82 € (Vj. 711,67 €). Die Forderungen gegen Gesellschafter haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(2) Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 14.548,75 € (Vj. 28.600,40 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(3) Eigenkapital

Das Stammkapital der Seeallianz GmbH beträgt 25.000,00 €. Alleiniger Gesellschafter ist die Seeallianz GmbH & Co. KG (Seeallianz KG).

(4) Rückstellungen

	31.12.2022 €	31.12.2021 <i>€</i>
Steuerrückstellungen	394,56	197,28
Sonstige Rückstellungen	3.210,15	806,20
	3.604,71	1.003,48

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von 811,00 € (Vj. 800,00 €) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 2.399,15 € (Vj. 6,20 €). Die Steuerrückstellungen betreffen in voller Höhe Rückstellungen für Körperschaftssteuer sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von 394,56 € (Vj. 197,28 €).

(5) Verbindlichkeiten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	197,28	
	0,00	197,28	

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten im Vorjahr handelt es sich in voller Höhe um Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt.

C.IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(6) Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt sich um die Haftungsvergütung in Höhe von 1.250,00 € (Vj. 1.250,00 €), welche die Gesellschaft von der Seeallianz KG einmal jährlich für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält. Des Weiteren ist der Ersatz aller der Gesellschaft durch ihre Geschäftsführertätigkeit entstandenen Aufwendungen in Höhe von 17.816,17 € (Vj. 17.521,74 €) enthalten.

(7) Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich aus Lohnzahlungen an den kaufmännischen Geschäftsführer in Höhe von 4.920,00 € (Vj. 4.920,00 €), den zugehörigen sozialen Abgaben in Höhe von 651,21 € (Vj. 812,28 €) und den Zahlungen an das Finanzamt in Höhe von 98,40 € (Vj. 98,40 €) zusammen.

(8) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Fremdleistungen für Verwaltung und Vertrieb in Höhe von 8.989,83 € (Vj. 8.631,08 €), Beratungsleistungen in Höhe von 2.000,00 € (Vj. 2.000,00 €), Kosten für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 811,00 € (Vj. 800,00 €) sowie übrige sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 356,93 € (Vj. 359,98 €).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 54,47 € (Vj. 81,88 €) enthalten.

(9) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Beim Steuerergebnis handelt es sich um den Aufwand für Körperschaftssteuer sowie Solidaritätszuschlag der Gesellschaft in Höhe von 197,28 € (Vj. 197,28 €).

C.V. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr mit Ausnahme der Geschäftsführer keine eigenen Mitarbeiter.

Komplementärstellung

Die Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der Seeallianz KG mit Sitz in Markdorf.

Angaben zu den Organen

Gesellschafter

Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf (100 %)

Geschäftsführung

Michael Lissner, Markdorf
Amtsleiter der Finanzverwaltung Markdorf

Stefan Kempf, Tuttlingen

Leiter des Bereichs Kommunale Beziehungen des Regionalzentrums Heuberg-Bodensee der Netze BW GmbH, Stuttgart

Auf die Angabe der Geschäftsführergehälter gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Jahresabschlusstätigkeiten beträgt 811,00 € (Vj. 800,00 €).

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die	Geschäftsführer	schlagen	der G	esellschafterver	sammlung	vor,	den	Bilanzgew	/inn
in H	öhe von 4.164,03	3 € (Vj. 3.1	11,31	€) auf neue Rec	hnung vorz	utraç	gen.		

Markdorf, den 11. Mai 2023

Die Geschäftsführung

Michael Lissner

Stefan Kempf

Lagebericht der Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf für das Geschäftsjahr 2022

1. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf (Seeallianz KG).

2. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft ist aus ihrer Komplementärstellung von der Entwicklung der Seeallianz KG abhängig.

3. Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2022 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.052,72 € (Vj. 1.060,88 €) ausgewiesen. Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit beträgt 1.250,00 € (Vj. 1.250,00 €). Das Ergebnis vor Ertragsteuern setzt sich aus sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 19.077,37 € (Vj. 18.871,74 €) und Aufwendungen in Höhe von 17.827,37 € (Vj. 17.621,74 €) zusammen. Der Geschäftsverlauf für das Geschäftsjahr 2022 entspricht dem Prognosebericht für 2022.

4. Lage des Unternehmens

4.1 Ertragslage

Die Erträge enthalten im Wesentlichen den Aufwandsersatz und die Haftungsvergütung der Seeallianz KG. Die Aufwendungen betreffen hauptsächlich Personalaufwendungen sowie Verwaltungs- und Prüfungskosten.

4.2 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf (Seeallianz GmbH) zum Bilanzstichtag 31.12.2022 beträgt 33 T€ (Vj. 29 T€). Die Eigenkapitalquote liegt mit 89,0 % (Vj. 95,9 %) auf einem hohen Niveau. Die Eigenkapitalrendite beträgt im Geschäftsjahr 2022 3,6 % (Vj. 3,8 %).

4.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr haben sich die liquiden Mittel um 14.051,65 € auf 14.548,75 €

(Vj. 28.600,40 €) verringert, jedoch sind die Forderungen um 17.508,32 € gestiegen. Die

Gesellschaft finanziert sich ausschließlich aus Eigenmitteln. Die Liquidität war im abgelaufe-

nen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1 Prognosebericht

Die Gesellschaft unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb, so dass die Ertragslage im

Folgejahr vorwiegend von der Verzinsung des Haftungskapitals und dem Aufwandsersatz

abhängen wird. Für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 wird mit einem Ergebnis in Höhe von

jeweils 1.250,00 € vor Ertragsteuern gerechnet, was 5 % des Haftungskapitals entspricht.

5.2 Chancen- und Risikobericht

Risiken und Chancen ergeben sich ausschließlich aus der Komplementärstellung bei der

Seeallianz KG.

Markdorf, den 11. Mai 2023

Die Geschäftsführung

Michael Lissner

Stefan Kempf



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeallianz Verwaltungs-GmbH, Markdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeallianz Verwaltungs-GmbH, Markdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeallianz Verwaltungs-GmbH, Markdorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen



deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 11. Mai 2023

BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

(Storz) Wirtschaftsprüfer (Neumann) Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung veroflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Veraütuna

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.